



VEREINTE NATIONEN

HAUPTABTEILUNG POLITISCHE ANGELEGENHEITEN

LEITLINIEN FÜR VERMITTLER

**Umgang mit
sexueller Gewalt im
Zusammenhang mit
Konflikten in Waffen-
ruhe- und Friedens-
vereinbarungen**

DPA

ABTEILUNG POLITIKFRAGEN UND VERMITTLUNG
GRUPPE FÜR VERMITTLUNGSUNTERSTÜTZUNG

LEITLINIEN FÜR VERMITTLER

**Umgang mit
sexueller Gewalt im
Zusammenhang mit
Konflikten in Waffen-
ruhe- und Friedens-
vereinbarungen**



Vereinte Nationen
Hauptabteilung Politische Angelegenheiten
New York 2012

Eine wertvolle Hilfe bei der Erarbeitung dieser Leitlinien für Vermittler waren die Ergebnisse des Interinstitutionellen Kolloquiums der Vereinten Nationen auf hoher Ebene zum Thema „Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Friedensverhandlungen: Durchführung der Resolution 1820 des Sicherheitsrats“ im Juni 2009. Das Kolloquium wurde veranstaltet vom Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (inzwischen Teil von UN-Frauen), von der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Namen der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten und in Partnerschaft mit dem Zentrum für humanitären Dialog. Die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten dankt für die Beiträge dieser Partner und die von der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten gewährte finanzielle Unterstützung.

Teil I.

Überblick	3
Rechtsnormen	5
<i>Wann liegt sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vor?.....</i>	5
<i>Wann ist sexuelle Gewalt ein völkerrechtliches Verbrechen?...</i>	5
Wesentliche Grundsätze.....	6

Teil II.

Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten während laufender Feindseligkeiten und in Waffenruhevereinbarungen	13
Grundsätze	14
Umsetzungsanleitung für Vermittler	16
<i>Zusammentragen und Austausch von Informationen und strategische Kommunikation.....</i>	16
<i>Information und Kontaktarbeit.....</i>	19
<i>Vor einer Waffenruhe eingegangene Verpflichtungen.....</i>	19
<i>Aufnahme von Formulierungen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Waffenruhe- vereinbarungen</i>	20
<i>Formulierungsbeispiele zum Verbot sexueller Gewalt in der Definition der Waffenruhe</i>	21
<i>Überwachung sexueller Gewalt.....</i>	22
<i>Aufklärungs- und Informationskampagnen.....</i>	23
Prüfliste für Vermittler	25

Teil III.**Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Sicherheitsregelungen 29**

Grundsätze 29

Umsetzungsanleitung für Vermittler 32

Konfliktanalyse 32*Aufnahme von Formulierungen zu sexueller Gewalt in die Sicherheitsregelungen in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen* 32*Überwachung* 34*Kontrolle von Waffen* 34*Demobilisierung und Wiedereingliederung* 35*Beispiele bestehender Formulierungen* 36

Prüfliste für Vermittler 37

Teil IV.**Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bei der Abfassung von Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nach Konflikten 41**

Grundsätze 42

Erwägungen und Herausforderungen 44

Umsetzungsanleitung für Vermittler 45

Amnestiebestimmungen 45*Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung* 46*Umfassende Wiedergutmachung* 47

Prüfliste für Vermittler 48



Teil I. Überblick

Teil I. Überblick

Vermittler und ihre Teams stehen bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung dauerhafter und umfassender Vereinbarungen vor der schwierigen Aufgabe, einer Reihe von Elementen Rechnung zu tragen. Diese Leitlinien sollen ihnen Hilfestellung für den Umgang mit einer häufig verwendeten Methode und Taktik der Kriegführung geben, nämlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten. Sie enthalten Strategien zur Aufnahme dieses für die Sicherheit wie auch für die Friedenskonsolidierung bedeutsamen Themas in Waffenruhevereinbarungen und Sicherheitsregelungen sowie zur Abfassung von Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nach Konflikten. Die Leitlinien sind Ergebnis eines Kolloquiums der Vereinten Nationen¹ auf hoher Ebene über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten² sowie eingehender Konsultationen mit namhaften Vermittlern, Vermittlungsunterstützungspersonal und einschlägigen Sachverständigen.

In den gewaltsamen Konflikten der heutigen Zeit sind es immer häufiger Zivilisten, die zwischen die Fronten geraten. Eine der verheerendsten Formen extremer Feindseligkeit gegenüber Zivilpersonen

¹ Veranstaltet von der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten im Namen der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten und in Partnerschaft mit dem Zentrum für humanitären Dialog.

² Im Rahmen von Arbeitsgruppen entwarfen einschlägige internationale Experten und Interessenvertreter fünf Anleitungen. Aus diesen Anleitungen wurden in Abstimmung mit namhaften Vermittlern, Vermittlungsunterstützungspersonal und Sachverständigen Leitlinien erarbeitet. Die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten dankt Herrn Ahmedou Ould Abdallah für seinen wesentlichen Beitrag zur Formulierung und Erarbeitung dieser Leitlinien und der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten für ihre Unterstützung bei der Veranstaltung des Kolloquiums und der Fertigstellung der Leitlinien.

ist sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten³. Während ihr Hauptziel häufig Frauen und Mädchen sind, wird sie strategisch auch an Männern und Jungen verübt.

Womöglich machtvoller und billiger als jedes Gewehr, wird diese Form der Gewalt eingesetzt, um Bevölkerungsgruppen zu vertreiben und so die Kontrolle über ein Gebiet oder den Zugang zu Bodenschätzen auszuweiten (wie in der Demokratischen Republik Kongo, in Myanmar, Bougainville, Kolumbien und Darfur), um Reproduktion und Ethnizität zu beeinflussen (wie in Ex-Jugoslawien und Ruanda), um den Truppenzusammenhalt zu stärken (wie bei den zwangsrekrutierten Kämpfern der Revolutionären Einheitsfront in Sierra Leone) und den Zusammenhalt von Gesellschaften und Gemeinwesen zu untergraben.

Sexuelle Gewalt ist äußerst wirksam; sie erniedrigt, übt Macht aus, flößt Furcht ein, zerstört die Identität und führt zu dauerhaften Spaltungen zwischen Volksgruppen, Familien und Gemeinwesen. Dennoch enthalten bislang nur wenige Waffenruhe- oder Friedensvereinbarungen Bestimmungen über den Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten. So wird sexuelle Gewalt in lediglich drei Waffenruhevereinbarungen (Nuba-Berge, Burundi und Lusaka) ausdrücklich in der Definition der Waffenruhe erwähnt.

Die Behandlung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten schon zu Beginn der Vermittlungsstrategie kann die Tragfähigkeit des Friedens stärken, indem Sicherheitsängste abgebaut und Transparenz, Rechenschaft und Vertrauen zwischen den Parteien erhöht werden.

³ Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist nicht auf eine bestimmte Periode, eine Kultur oder einen Kontinent beschränkt. Während des Krieges in Bosnien Anfang der 1990er Jahre wurden zwischen 20.000 und 50.000 Frauen vergewaltigt, in Sierra Leone wurden zwischen 50.000 und 64.000 binnenvertriebene Frauen Opfer sexueller Nötigung durch Kombattanten, und die Gedenkstätte für den Völkermord in Ruanda erinnert an die Vergewaltigung von 500.000 Frauen im Verlauf des 100 Tage währenden Konflikts. Aus der Demokratischen Republik Kongo wurden 2008 und 2009 insgesamt 15.314 beziehungsweise 15.297 Fälle sexueller Gewalt gemeldet. Die Zahl der monatlich gemeldeten Fälle blieb 2010 konstant. Siehe dazu den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1820 (2008) und 1889 (2009) (S/2010/604).

Bleibt diese Frage ausgeklammert, kann sexuelle Gewalt als Mittel zur Fortsetzung der Kriegshandlungen jenseits des Geltungsbereichs von Vereinbarungen und der Zuständigkeit von Überwachungsteams eingesetzt werden und so Rachezyklen auslösen, zu Selbstjustiz führen und das Vertrauen in die Vereinbarungen und möglicherweise den Vermittlungsprozess selbst untergraben.

Rechtsnormen⁴

Wann liegt sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vor?

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist der Auffassung, dass *„sexuelle Gewalt, wenn sie als vorsätzlich gegen Zivilpersonen gerichtete Kriegstaktik oder im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung eingesetzt wird oder andere damit beauftragt werden, Situationen bewaffneten Konflikts erheblich verschärfen und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann“*⁵. Drei Resolutionen verpflichten das System der Vereinten Nationen konkret zur Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten.⁶

Sexuelle Gewalt als „Kriegstaktik“ bezeichnet sexuelle Gewalt-handlungen, die an militärische/politische Ziele geknüpft sind und einem mit dem Konflikt verbundenen strategischen Ziel dienen (oder dienen sollen). Sexuelle Gewalt muss jedoch nicht ausdrücklich um militärischer Vorteile willen ausgeübt werden, damit sie dem Zu-

⁴ Siehe UN Action against Sexual Violence in Conflict (2011), „Analytical and conceptual framing of conflict-related sexual violence“.

⁵ Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats.

⁶ Die Resolutionen des Sicherheitsrats 1820 (2008), 1888 (2009) und 1960 (2010) umfassen Bestimmungen, die Amnestien für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verbieten, das System der Vereinten Nationen verpflichten, Vermittlungsmethoden zur Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu entwickeln und die Rechenschaftsarchitektur für die Aufnahme der Täter in Listen und ihre Streichung von diesen sowie die Berichterstattung über Muster und Trends der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vorgeben.

ständigkeitsbereich des Sicherheitsrats zugerechnet wird. Für den Sicherheitsrat handelt es sich um sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten auch dann, wenn sie „gegen Zivilpersonen“, „in den von den Vereinten Nationen verwalteten Flüchtlings- und Binnenvertriebenenlagern und deren Umkreis“ oder während „Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozessen“ begangen wird.

Wann ist sexuelle Gewalt ein völkerrechtliches Verbrechen?

Je nach den Umständen der Tat kann sexuelle Gewalt ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine Folterhandlung oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung darstellen. Die völkerrechtliche Definition der sexuellen Gewalt umfasst Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation, Menschenhandel und jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere, worunter Nötigung zur Unzucht, Menschenhandel, unangemessene medizinische Untersuchungen und mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchungen fallen können.⁷

Wesentliche Grundsätze

Die Vereinten Nationen sind sich der Komplexität und Schwierigkeit der Aufgabe der Vermittler bewusst, Vereinbarungen herbeizuführen, die nicht nur umfassend, sondern auch wirksam und realistisch durchführbar sind.

In Situationen, in denen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten tatsächlich oder mutmaßlich eingesetzt wurde, sind die Vermittler der Vereinten Nationen verpflichtet, das Thema in Gesprächen mit den Parteien aufzubringen. Sexuelle Gewalt soll zumindest in die Definition der Waffenruhe aufgenommen und in den

⁷ Siehe beispielsweise die Statuten und die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Sondergerichtshofs für Sierra Leone sowie die „Verbrechenselemente“ des Internationalen Strafgerichtshofs.

Bestimmungen über die Überwachung der Waffenruhe im Einzelnen genannt oder in einem Anhang aufgeführt werden. Es ist wichtig, in Vereinbarungen soweit notwendig und angezeigt sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten als eine Methode oder Taktik der Kriegführung zu erfassen und dies bei der Formulierung der Bestimmungen über Sicherheit und Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Behandlung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten als Teil eines Kontinuums angesehen werden, das von der Ermöglichung von Sicherheit über die Vergangenheitsbewältigung und die Durchbrechung des Zyklus der Straflosigkeit bis zur Gewährleistung der Aussöhnung und der Rehabilitation reicht.

Zur Erfüllung diesbezüglicher konkreter Mandate des Sicherheitsrats⁸ können die Vermittler und ihre Teams beim Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Rahmen der allgemeinen Vermittlungsstrategie die nachstehende Prüfliste (und die dazugehörigen detaillierteren Anleitungen) heranziehen.

Während laufender Feindseligkeiten und zu Beginn eines Vermittlungsprozesses:

- beurteilen, ob glaubwürdige Berichte vorliegen, dass möglicherweise sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat;
- bei der Erörterung anderer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Parteien aktiv zu Gesprächen über die sofortige Beendigung der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten veranlassen;
- sicherstellen, dass Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in dem Prozess und als Teil des Vermittlungsteams konsultiert und einbezogen werden.

⁸ Siehe Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrats.

Ausarbeitung und Aushandlung von Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen:

Die wesentlichen Bestimmungen sollen gewährleisten,

- dass sexuelle Gewalt als verbotene Handlung genannt wird, insbesondere in der Definition oder in den Grundsätzen der Waffenruhe;
- dass die Überwachung sexueller Gewalt in Waffenruhevereinbarungen aufgenommen wird, und zwar auch in die entsprechenden Anhänge;
- dass in einem Konflikt eingesetzte sexuelle Gewalt gegebenenfalls als eine Methode und Taktik der Kriegführung erfasst wird;
- dass Amnestien für völkerrechtliche Verbrechen verboten und Vorkehrungen für die Aufarbeitung von Unrecht aufgenommen werden, insbesondere Strafverfolgung, Wiedergutmachung und Wahrheitskommissionen.

Bestimmungen über Sicherheitsregelungen sollen gewährleisten,

- dass die Führungsvorkehrungen sowie Verhaltenskodexe für Sicherheitsakteure sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verbieten und Fehlverhalten bestrafen;
- dass Personen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, von der Mitwirkung an oder Aufnahme in die Regierung und das nationale Sicherheitssystem, einschließlich der Streitkräfte, der Polizei, der Nachrichtendienste oder einer Nationalgarde, sowie in zivile Aufsichts- und Kontrollmechanismen und andere ähnliche Einrichtungen ausgeschlossen werden;

- dass entführte, genötigte oder zwangsrekrutierte⁹ Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rasch freiwillig freigelassen und/oder registriert werden;
- dass Institutionen des Sicherheitssektors den Auftrag haben, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu bekämpfen, und dass Ausbildungsmaßnahmen vorgesehen werden, um militärische und Strafverfolgungskapazitäten für das Vorgehen gegen diese Gewalt aufzubauen, auch innerhalb der Militärpolizei.

Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sollen gewährleisten,

- dass Amnestien für völkerrechtliche Verbrechen verboten sind;
- dass Fragen der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Bestimmungen über Prozesse der Unrechtsaufarbeitung mit demselben Vorrang behandelt werden wie andere völkerrechtliche Verbrechen;
- dass Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen, Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen enthalten sowie die Mitwirkung von Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen an ihrer Ausgestaltung und an der Aufsicht vorsehen;
- dass Vorkehrungen für Wiedergutmachung und Abhilfe auch zugunsten der Opfer von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten getroffen werden.

⁹ Als zwangsrekrutierte Personen gelten zwangsrekrutierte weibliche und männliche Kombattanten, zwangsrekrutierte Frauen und Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbunden sind, einschließlich zur Ehe genötigter Frauen und von ihnen abhängiger Angehöriger, sowie Haushaltshilfen.

**Teil II.
Umgang mit
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten
während laufender
Feindseligkeiten
und in Waffenruhe-
vereinbarungen**

Teil II.

Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten während laufender Feindseligkeiten und in Waffenruhevereinbarungen

Diese Anleitung enthält Grundsätze und Strategien, die Vermittler und ihre Teams beim Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten während laufender Feindseligkeiten und in der Frühphase der Ausgestaltung einer Waffenruhe verwenden können.

Es ist ratsam, dass Vermittler und ihre Teams beim Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten schon ganz zu Anfang des Vermittlungsprozesses, insbesondere während **laufender Feindseligkeiten**¹⁰ und in **Waffenruhevereinbarungen**, drei Schlüsselbereichen Aufmerksamkeit schenken: 1) vorbereitenden und vertrauensbildenden Maßnahmen, 2) dem Verbot sexueller Gewalt und der Förderung der Verantwortlichkeit der Befehlshaber und 3) der Gewährleistung robuster Überwachungsregelungen.¹¹

¹⁰ Während laufender Feindseligkeiten können unter anderem vorübergehende Kampfpausen, die Einstellung der Feindseligkeiten und Verpflichtungserklärungen den Boden für eine Waffenruhevereinbarung bereiten und als vertrauensbildende Maßnahmen dienen.

¹¹ Siehe die Anleitungen der Vereinten Nationen für Vermittler zum Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten: Sicherheitsregelungen und Gerechtigkeit und Wiedergutmachung.

Grundsätze

Grundsatz 1: Beurteilen, ob sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat.

Zu Beginn des Vermittlungsprozesses ist es ratsam, dass Vermittler und ihre Teams Informationen über möglicherweise stattfindende oder stattgefundene sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beschaffen. Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten kann weit verbreitet sein, ohne dass dies weithin bekannt, diskutiert oder dokumentiert wird. In anderen Fällen kann es sein, dass die Medien über Vorfälle berichten, diese aber noch überprüft werden müssen.

Grundsatz 2: Bei der Erörterung anderer Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Parteien aktiv zu Gesprächen über die sofortige Beendigung der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten veranlassen.

Gesandte der Vereinten Nationen sind gehalten, in ihrem Dialog mit den Parteien bewaffneter Konflikte Fragen der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten anzusprechen. Vermittler können die Parteien an einen Tisch bringen, um ein gemeinsames Verständnis des Vermittlungs- und Friedensprozesses zu gewährleisten. Die frühzeitige Erörterung der Verantwortlichkeit der Befehlshaber kann dazu beitragen, dass die Parteien die Risiken und die rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Folgen des Einsatzes sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verstehen und in folgedessen nicht als Urheber solcher Gewalt gesehen werden wollen. Dieses Interesse lässt sich nutzen, um im Vorfeld einer Waffenruhe Zusagen zur Einstellung von Akten sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu erwirken, wie Verpflichtungserklärungen und andere vertrauensbildende Maßnahmen.

Grundsatz 3: Sexuelle Gewalt als verbotene Handlung nennen.

In Situationen, in denen sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten möglicherweise stattgefunden hat, soll sie unter der Definition oder den Grundsätzen der Waffenruhe als verbotene Handlung genannt werden, die einen Verstoß gegen die Vereinbarung darstellt. Dies signalisiert den Parteien, den Opfern und der breiten Öffentlichkeit, wie gravierend dieses Problem ist, und erinnert gleichzeitig daran, dass solche Handlungen auch nach dem Völkerrecht, namentlich dem Recht bewaffneter Konflikte/dem humanitären Völkerrecht, verboten sind.

Grundsatz 4: Sicherstellen, dass die Überwachung sexueller Gewalt in Waffenruhevereinbarungen aufgenommen wird, und zwar auch in die entsprechenden Anhänge.

Überwachungsbestimmungen sollen auch die Überwachung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beinhalten. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Überwacher (einschließlich der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) einen ausdrücklichen Auftrag zur Überwachung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten haben.

Grundsatz 5: Sicherstellen, dass Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen einbezogen und konsultiert werden.

Frauen mit Kenntnis des Konflikts, einflussreiche nationale und lokale weibliche Führungspersönlichkeiten, weibliche Überwachungskräfte und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen können Vermittlern und ihren Teams bei der Beschaffung von Informationen und Wissen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten behilflich sein. Solche Frauen und ExpertInnen, insbesondere soweit sie die einheimische Sprache sprechen, sollen in die Planungsprozesse, die Verhandlungen, die Überwachung sowie in Ermittlungen/Untersuchungen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten während des gesamten Prozesses wirksam angegangen wird.

Umsetzungsanleitung für Vermittler

Zeitplanung und Regie sind der Schlüssel, um ein Umfeld zu schaffen, in dem das Thema der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten angesprochen werden kann und unnötige Verzögerungen oder zusätzliche Probleme vermieden werden. Es kann für den Vermittler schwierig sein, an die Parteien mit dem Thema heranzutreten, ohne dass dies als Affront empfunden wird. Wird das Terrain entsprechend vorbereitet, beispielsweise durch Initiativen der Zivilgesellschaft und insbesondere auch Frauengruppen, kann dies dem Vermittler helfen, bei den Gesprächen positiv voranzukommen.

Zusammentragen und Austausch von Informationen und strategische Kommunikation

- Um insbesondere während laufender Feindseligkeiten zu beurteilen, ob sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat, ist es ratsam, dass das Vermittlungsteam sich gegebenenfalls mit dem Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, mit humanitären Akteuren oder humanitären Verbindungspersonen¹², Schutzverbunden¹³, anderen Akteuren der Vereinten Nationen, Frauengruppen und -netzwerken¹⁴, Opfern von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und ihren Gemeinschaften, der Polizei, ehemaligen Soldaten sowie religiösen und politischen Führern von sich aus in Verbindung setzt und sich mit ihnen abstimmt. Diese Akteure können zudem lokale Gemeinschaften ermutigen und dazu befähigen, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bereits im Frühstadium zu überwachen, zu dokumentieren und zu melden.

¹² Das Vermittlungsteam könnte humanitäre Verbindungspersonen um Unterstützung bitten, um das notwendige lokale Wissen zu erlangen.

¹³ Schutzverbunde im Rahmen von Missionen führen unterschiedliche Stellen der Vereinten Nationen und Fachkenntnisse zusammen, mit dem Ziel, den Schutz und die Menschenrechte zu fördern.

¹⁴ Gemäß dem Mandat, das der Sicherheitsrat mit seinen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit erteilt hat.

- Da der Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ein heikles Thema ist, sind vor der Aufnahme von Untersuchungen eine Reihe ethischer und sicherheitsrelevanter Fragen zu erwägen, um die beteiligten Personen sowie ihre Familien und ihre Gemeinschaften zu schützen. Diejenigen, die Untersuchungen und Befragungen durchführen, müssen bei der Verfolgung ihres Ziels, verlässliche Daten zusammenzutragen, alles daransetzen, eine neuerliche Viktimisierung zu vermeiden. Bei allen zu sexueller Gewalt gesammelten Daten sind die feststehenden ethischen Grundsätze und Sicherheitsprinzipien einzuhalten, wie Sicherung, Vertraulichkeit, Anonymität, Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, Sicherheit und Schutz vor Vergeltung und Schutz der Daten¹⁵.
- Vermittler und ihre Teams könnten erwägen, die Zivilgesellschaft und namentlich Frauengruppen zu ermutigen, ein oder mehrere **öffentliche Foren** zur Erörterung von Sicherheits- und Friedenskonsolidierungsfragen, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, **einzuberufen**. Die Ergebnisse dieser Erörterungen können wiederum an das Vermittlungsteam zurückgespeist und von diesem in den Gesprächen mit den Parteien genutzt werden.
- Vermittler können Verhandlungsführer und die Mitglieder ihrer Teams mit Unterstützung durch maßgebliche Akteure und hilfsbereite Regierungen oder Botschaften zu **Informationssitzungen** über Sicherheitsanliegen und wichtige Aspekte von Friedensprozessen einladen und diese als Einstiegspunkt nutzen, um sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zur Sprache zu bringen. Die aus Konsultationen gewonnenen Informationen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit

¹⁵ Siehe UN Action Against Sexual Violence in Conflict, „Summary of ethical and safety recommendations for researching, documenting and monitoring sexual violence in emergencies“. Siehe auch UN Action Against Sexual Violence in Conflict, „Reporting and interpreting data on sexual violence from conflict-affected countries: dos and don’ts“.

Konflikten, einschließlich der Ergebnisse zivilgesellschaftlicher Foren, können genutzt werden, um das Thema in Gesprächen mit den Parteien anzuschneiden.

- Vermittler sollen versuchen, den Parteien bewusst zu machen, dass gegen Zivilpersonen als Konflikttaktik eingesetzte sexuelle Gewalt einen Verstoß gegen das Völkerrecht und ein mögliches Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Vermittler können außerdem darauf hinweisen, dass die Begehung sexueller Gewalt in Konflikten eine Verantwortlichkeit der Befehlshaber hervorruft, die Verstöße durch ihre Untergebenen nicht verhüten und nicht bestrafen, ob sie nun unmittelbar beteiligt waren oder nicht¹⁶. Ein **Dialog über die Konsequenzen** sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten kann die Parteien dazu bewegen, Handlungen einzuschränken, die zu einer Überprüfung durch die internationale Gemeinschaft, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, internationale Justizmechanismen und inländische Gruppen Anlass geben können.
- Vermittler können die Konfliktparteien darauf hinweisen, dass es aus einer Vielzahl von Gründen in ihrem Interesse liegt, sexuelle Gewalt zu verbieten, zu verhüten und ihr Einhalt zu gebieten:
 - » Sexuelle Gewalt während und unmittelbar nach Konflikten schwächt die Legitimität der Akteure (einschließlich nicht-staatlicher Akteure), die politische Anerkennung durch die internationale Gemeinschaft und lokale Gruppen anstreben.
 - » Sexuelle Gewalt untergräbt die staatliche Autorität und kann politische Führer, die die Zivilbevölkerung nicht schützen, der Kritik aussetzen und zu einem Verlust an Vertrauen und Unterstützung in der Öffentlichkeit führen.

¹⁶ Der Internationale Strafgerichtshof sowie der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda und der Sondergerichtshof für Sierra Leone haben gegen militärische und politische Führer Anklage wegen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erhoben.

- » Nach Resolution 1960 (2010) des Sicherheitsrats können solche Handlungen zu zielgerichteten Sanktionen gegen bewaffnete Gruppen führen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, systematisch sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen zu haben, und eine Überweisung an den Internationalen Strafgerichtshof nach sich ziehen.
- Die Unterstützung durch ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen kann dazu beitragen, dass beim Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (und anderen Geschlechter- und Gleichstellungsfragen) in Planung und Analyse ein koordinierter und systematischer Ansatz verfolgt wird.

Information und Kontaktarbeit:

- Das Vermittlungsteam kann Hörfunkexperten heranziehen, um **Radio**programme für den Frieden, auch über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, zu unterstützen.
- Vermittler können nach Bedarf **Informationen** über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten an die Medien **weitergeben** und Informationen über Rechtsnormen zum Verbot und zur rechtlichen Ahndung dieser Gewalt sowie über internationale Anklagen wegen solcher Verbrechen bereitstellen.
- Vermittler können zur Abhaltung **sozialer Begegnungen** (beispielsweise gemeinsame Gebete oder Sportereignisse) ermutigen, die Gelegenheit zum Gespräch über wichtige Fragen, wie sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, bieten und unterschiedliche Gruppen wie Frauen, Jugendliche, ältere Menschen, Soldaten und andere zusammenbringen.

Vor einer Waffenruhe eingegangene Verpflichtungen:

Im Vorfeld einer Waffenruhe eingegangene Verpflichtungen können eine wichtige Funktion als **vertrauensbildende Maßnahmen** erfüllen, auf denen spätere Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen

aufbauen können. Zu diesen Maßnahmen können die vorübergehende Einstellung der Feindseligkeiten, **Verpflichtungserklärungen** bewaffneter Gruppen und **Vereinbarungen über die Menschenrechte**¹⁷ gehören, die die Verpflichtung zur Beendigung und zum Verbot sexueller Gewalt enthalten sollen. Darüber hinaus können **Vereinbarungen über den Zugang für humanitäre Hilfe**¹⁸, auch wenn diese von politischen Prozessen notwendigerweise getrennt sind, zum Entstehen ergänzender Verpflichtungen zur Beendigung und Prävention von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beitragen.

Aufnahme von Formulierungen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Waffenruhevereinbarungen

Formulierungen zum Verbot sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten können in die nachstehenden Abschnitte von Waffenruhevereinbarungen aufgenommen werden:

- die Präambel,
- **die Definitionen oder Grundsätze der Waffenruhe,**
- Bestimmungen betreffend das Beziehen neuer Stellungen am Boden oder die Bewegung von bewaffneten Kräften und Ressourcen aus einem Gebiet in ein anderes,
- Abschnitte über Bewegungsfreiheit,
- Bestimmungen über Überwachung und
- Anhänge zur Festlegung und Definition der Überwachung.

¹⁷ Solche Vereinbarungen, die in relativ wenigen Fällen unterzeichnet wurden (ein Beispiel ist die Gesamtvereinbarung über die Menschenrechte in Guatemala von 1994), wurden in moderierte Verhandlungen zwischen Konflikten einbezogen. Einige von ihnen enthalten Verpflichtungen zum Schutz von Zivilpersonen, in denen die Parteien ihre Achtung des humanitären Völkerrechts bekräftigen.

¹⁸ Vereinbarungen über den Zugang für humanitäre Hilfe werden gewöhnlich zwischen humanitären Akteuren und Konfliktparteien ausgehandelt und wurden teils mit zwei oder mehr Konfliktparteien parallel geschlossen. In ihrem Mittelpunkt stehen meist die Erleichterung des Zugangs humanitärer Akteure zur Zivilbevölkerung zwecks Überwachung und Leistung von Hilfe sowie die Erleichterung des Zugangs der Zivilbevölkerung zu dieser Hilfe.

Formulierungen zu sexueller Gewalt in Waffenruhe-Definitionen

- **Waffenstillstandsabkommen für das Gebiet der Nuba-Berge (2000):** Art. II, Grundsätze: „(d.) alle Gewalthandlungen oder anderen Übergriffe gegenüber der Zivilbevölkerung, z.B. summarische Hinrichtungen, Folter, Belästigung, willkürliche Inhaftierung und die Verfolgung von Zivilpersonen auf der Grundlage der ethnischen Herkunft, der Religion oder der politischen Zugehörigkeit, Aufstachelung zu ethnischem Hass, gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, Einsatz von Kindersoldaten, **sexuelle Gewalt**, Ausbildung von Terroristen, Völkermord und Bombenanschläge auf die Zivilbevölkerung.“
- **Waffenruhevereinbarung von Lusaka (1999):** Art. 1 (3): „Die Waffenruhe bedingt die Einstellung aller Gewalthandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, indem die Menschenrechte geachtet und geschützt werden. Zu Gewalthandlungen zählen summarische Hinrichtungen, Folter, Belästigung, Inhaftierung und Hinrichtung von Zivilpersonen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Propaganda zur Aufstachelung zum Hass zwischen Volksgruppen und Stämmen, Bewaffnung von Zivilisten, Einziehung und Einsatz von Kindersoldaten, **sexuelle Gewalt**, Ausbildung und Einsatz von Terroristen, Massaker, Abschuss ziviler Luftfahrzeuge und Bombenangriffe auf die Zivilbevölkerung.“
- **Umfassende Waffenruhevereinbarung zwischen der Regierung Burundis und den Palipehutu-FNL (2006):** Art. II: „(1.) Die Waffenruhevereinbarung bedingt ... (1.1.5.) die Einstellung aller Gewalthandlungen gegenüber der Zivilbevölkerung: Akte der Vergeltung, summarische Hinrichtungen, Folter, Belästigung, Inhaftierung und Verfolgung von Zivilpersonen auf der Grundlage der ethnischen Herkunft, der religiösen Überzeugung und/oder der politischen Zugehörigkeit, Bewaffnung von Zivilpersonen, Einsatz von Kindersoldaten, **sexuelle Gewalt**, Unterstützung oder Förderung von terroristischen oder Völkermordideologien.“

Überwachung sexueller Gewalt

Waffenruhevereinbarungen sollen Formulierungen enthalten, die die Überwachung sexueller Gewalt vorsehen und die Folgendes berücksichtigen:

- **Die Einsetzung von Kommissionen zur Verifizierung und Überwachung der Waffenruhevereinbarung:** Wo es zu umfangreicher Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung gekommen ist, kann eine Waffenruhekommission eine gesonderte Einheit zur Überwachung der Menschenrechte umfassen, die damit betraut ist, Beschwerden entgegenzunehmen, Vorfälle zu verfolgen, einschließlich Vorfällen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und für Folgemaßnahmen zu sorgen.
- **Einrichtung einer Modalität für Waffenruhebeobachter, die aus einer gewaltfrei agierenden „Friedenstruppe“ der Zivilgesellschaft oder nichtstaatlicher Organisationen besteht¹⁹ und über Sachverstand im Bereich der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verfügt:** Wo die Kriegführenden auf zahlreiche Gebiete und unter der Zivilbevölkerung verstreut sind und keine klar abgegrenzten Zonen bestehen, könnten Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen und zivile Kräfte gemeinsam die Standorte, die Bewegungen und die Aktionen der Kriegführenden und dabei auch Vorfälle sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten überwachen.
- **Erkennen und Meldung sexueller Gewalt, die als Kriegsmethode oder Kriegstaktik eingesetzt wird:** Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten kann viele Formen annehmen. Die Überwachungsteams sollen den *Kontext* der

¹⁹ Beispielsweise in Sri Lanka und Mindanao, wo zivile Beobachter aus Drittländern zwischen die Kriegführenden „positioniert“ wurden, oder die Bildung einer Koalition aus Akteuren nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die als neutraler ziviler Überwachungsmechanismus dient, wie in der Waffenruhevereinbarung von 1996 in Mindanao.

sexuellen Gewalt (ist sie Teil einer Serie sexueller Übergriffe oder eines breiteren Angriffs auf die Zivilbevölkerung?), die **Identität** der Angreifer (sind sie aktive oder ehemalige Soldaten, Milizionäre oder bewaffnete Freiwillige?) und die **Muster** (war der Angriff von der Wahl des Zeitpunkts oder seinem Wesen nach mit anderen Arten von Angriffen vergleichbar?) berücksichtigen. Überwachungsteams können regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch mit zivilgesellschaftlichen Gruppen abhalten, die möglicherweise Kenntnis davon haben, dass sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat.

- **Zusammensetzung der Teams zur Überwachung sexueller Gewalt:** Die Verantwortung für die Überwachung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten soll zwar auf die gesamte Überwachungsstruktur verteilt sein, doch sollen dem Team Frauen angehören, insbesondere Frauen, die die einheimische Sprache sprechen, und es soll Vorfälle sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten dokumentieren, untersuchen und melden. Die Gegenwart weiblicher Überwachungskräfte kann helfen, den Zugang zu weiblichen Opfern und den Umgang mit ihnen zu ermöglichen. Sie kann auch Gespräche mit männlichen Opfern erleichtern, denen es gegenüber weiblichen Überwachungskräften unter Umständen leichter fällt, über Vorfälle zu sprechen.

Aufklärungs- und Informationskampagnen

- In Vereinbarungen können Aufklärungs- und Informationskampagnen vorgesehen werden, welche die Transparenz der Regierung und das öffentliche Vertrauen erhöhen²⁰ und die einfachen Kombattanten, mit bewaffneten Gruppen verbundene Personen

²⁰ Siehe Public International Law and Policy Group (2005), „Security and Demilitarization: Peace Agreement Drafter’s Handbook“.

und die breite Öffentlichkeit über den Inhalt der Vereinbarung, ihre Auswirkungen und die mit ihr verbundenen Erwartungen, einschließlich in Bezug auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, aufklären und informieren können.

- Im **Friedensabkommen für Bougainville** (Bougainville, 2001) wurde ein „*aktives gemeinsames Programm zur Förderung des Bewusstseins, des Verständnisses und der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Waffenbeseitigung*“ gefordert. Dementsprechend hielten Überwachungskräfte für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung in Bougainville in Dörfern öffentliche Zusammenkünfte ab, auf denen sie das Friedensabkommen und die den Prozess betreffenden Bestimmungen verlasen sowie Materialien zu dem Prozess verteilten. Darüber hinaus organisierten sie Sport- und Kulturveranstaltungen, um Foren für eine allgemeine Kommunikation zwischen den Überwachungskräften und den lokalen Gemeinden zu schaffen.

Prüfliste für Vermittler

- Liegen glaubhafte Berichte vor, wonach es zu sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gekommen ist? Falls ja – welche Konfliktparteien können der Anwendung dieser Taktik verdächtigt oder beschuldigt werden?
- Welche Akteure auf lokaler Ebene haben Kenntnisse und Informationen über sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten (z.B. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), lokale Frauengruppen usw.)? Wird dieses Wissen gesammelt, dokumentiert und archiviert (und von wem)? Werden die verschiedenen Maßnahmen zur Sammlung von Wissen koordiniert (und von wem)?
- Verfügen die Vermittler und ihre Teams über die erforderlichen Informationen, um feststellen zu können, ob sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten stattfindet oder stattgefunden hat? Hat das Vermittlungsteam dafür gesorgt, dass es Informationen über Zahl und Art der Opfer, die Befehlskette und über Muster von Vergewaltigungen und anderen Formen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erhält?
- Wurden ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen bei der Vereinbarung um fachlichen Rat ersucht und bei der Überwachung einbezogen?
- Wurden ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Frauen mit Kenntnis des Konflikts, einschließlich einflussreicher nationaler und lokaler weiblicher Führungspersönlichkeiten (auch aus Frauenorganisationen und -netzwerken) ausfindig gemacht und in den Prozess eingebunden?

- Werden zu allen Konfliktparteien Kontakte gepflegt, um sie zusammenzubringen, ihr Wissen zu erweitern und ein gemeinsames Verständnis der Aspekte eines Friedensprozesses und des Völkerrechts auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt sicherzustellen? Wissen die Parteien beispielsweise, dass gegen militärische/politische Führer Anklage wegen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erhoben wurde?
- Wurden die Konfliktparteien an einen Tisch gebracht, um konkrete, fristgebundene Zusagen zur Beendigung aller sexuellen Gewalthandlungen abzugeben, beispielsweise, wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gefordert, durch „die Erteilung klarer Anordnungen über die Befehlskette zum Verbot sexueller Gewalt“²¹?
- Wurde bei der Abfassung einer Vereinbarung sexuelle Gewalt in die Definition oder die Grundsätze der Waffenruhe aufgenommen? Wurden Formulierungen zur Überwachung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten aufgenommen, insbesondere in die Anhänge, in denen die Überwachung der Waffenruhe festgelegt ist?
- Wird der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze in Situationen, in denen eine Friedenssicherungspräsenz der Vereinten Nationen tätig ist oder tätig werden könnte, das Mandat erteilt, im Rahmen ihrer Tätigkeit sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu überwachen?

²¹ Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1820 (2008) und 1888 (2009) (S/2010/604).

**Teil III.
Behandlung von
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten in
Sicherheitsregelungen**

Teil III.

Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Sicherheitsregelungen

Diese Anleitung enthält Grundsätze und Strategien, die Vermittler und ihre Teams bei der Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in den sicherheitsbezogenen Bestimmungen von Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen verwenden können.

Wenn Sicherheitsregelungen auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten eingehen, kann dies zum Schutz vor weiteren Vorfällen, zur Prävention und zum Aufbau von wirksamen, bedarfsgerechten Sicherheitsinstitutionen beitragen. Es ist ratsam, dass Vermittler und ihre Teams bei der Behandlung von sexueller Gewalt in Sicherheitsregelungen drei Schlüsselbereichen Aufmerksamkeit schenken: 1) der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht der Befehlshaber von Streitkräften und bewaffneten Gruppen, 2) der Sicherheit der Gemeinschaft und 3) militärischen und Strafverfolgungskapazitäten.

Grundsätze

Grundsatz 1: In einem Konflikt eingesetzte sexuelle Gewalt als eine Methode und Taktik der Kriegführung erfassen.

Wird sexuelle Gewalt als Methode oder Taktik der Kriegführung eingesetzt, soll sie in den einschlägigen Bestimmungen von Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen als solche behandelt werden,

insbesondere auch in den Bestimmungen, in denen die Truppenentflechtung definiert und die Regeln und Verantwortlichkeiten für entmilitarisierte Zonen, Pufferzonen und Sammelpätze/-punkte für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung festgelegt werden.

Grundsatz 2: Vorsehen, dass entführte, genötigte oder zwangsrekrutierte²² Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen rasch und freiwillig freigelassen und/oder registriert werden.

Entführte, genötigte oder zwangsrekrutierte Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen sind häufig einem hohen Maß an sexueller Gewalt ausgesetzt. Es ist wichtig, in den Vereinbarungen vorzusehen, dass diese Personen rasch und freiwillig freizulassen sind. Solche Bestimmungen können auch eine vertrauensbildende Maßnahme darstellen.

Grundsatz 3: Personen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, von der Mitwirkung an oder Aufnahme in die Regierung und das nationale Sicherheitssystem, einschließlich der Streitkräfte, der Polizei, der Nachrichtendienste oder einer Nationalgarde, sowie in zivile Aufsichts- und Kontrollmechanismen usw. ausschließen.

Um zu verhindern, dass sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten nach dem Ende des Konflikts weiter anhält, ist die Aufnahme von Bestimmungen wichtig, die vorsehen, dass Personen, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, von der Aufnahme in die Streitkräfte, die Polizei oder eine Nationalgarde sowie in zivile Aufsichts- und Kon-

²² Als zwangsrekrutierte Personen gelten zwangsrekrutierte weibliche und männliche Kombattanten, zwangsrekrutierte Frauen und Kinder, die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbunden sind, einschließlich zur Ehe genötigter Frauen und von ihnen abhängiger Angehöriger, sowie Haushaltshilfen.

trollmechanismen usw. ausgeschlossen sind. Diese Bestimmungen sollen auch die Empfehlung enthalten, solche Personen an geeignete Ermittlungs- und Strafverfolgungsorgane zu übergeben und in Rehabilitationsprogramme aufzunehmen.

Grundsatz 4: Sicherstellen, dass die Führungsvorkehrungen sowie Verhaltenskodexe für Sicherheitsakteure sexuelle Gewalt verbieten und Fehlverhalten bestrafen.

Es ist unumgänglich, sexuelle Gewalt in der Disziplin, dem Mandat und der Rolle von bewaffneten Gruppen und Übergangs-Sicherheitskräften zu berücksichtigen. Dies kann für die Tragfähigkeit von Sicherheit und Frieden ausschlaggebend sein.

Grundsatz 5: Den Institutionen des Sicherheitssektors den Auftrag erteilen, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu bekämpfen, und Bestimmungen über Ausbildungsmaßnahmen aufnehmen, um militärische und Strafverfolgungskapazitäten für das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt aufzubauen, auch innerhalb der Militärpolizei.

Die Sicherheitsregelungen und die Institutionen des Sicherheitssektors in Postkonfliktsituationen sollen vorsehen beziehungsweise über das Mandat und die Ressourcen verfügen, Schutz vor sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu gewähren. Sicherheitsakteure (wie Militär und Polizei) benötigen konkrete Mandate zum Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, insbesondere wenn diese sich gegen schwächere Gemeinschaften (Binnenvertriebene, Flüchtlinge) richtet. Im Rahmen von Übergangs-Sicherheitsregelungen tätige Sicherheitskräfte müssen ebenfalls über die Ressourcen, die Partnerschaften und die integrierten Strukturen verfügen, um sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten wirksam bekämpfen zu können.

Umsetzungsanleitung für Vermittler

Konfliktanalyse

In den Anfangsphasen der Konfliktanalyse und -bewertung soll als Konfliktmethode oder -taktik eingesetzte sexuelle Gewalt als ein maßgeblicher Konfliktfaktor angesehen werden, der auf kurze wie auf lange Sicht zum Wiederaufflammen des gewaltsamen Konflikts beitragen kann. Eine solche Analyse kann zur Erstellung umfassender Sicherheitspläne und Bedrohungsbewertungen samt Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beitragen.

Aufnahme von Formulierungen zu sexueller Gewalt in die Bestimmungen über Sicherheitsregelungen in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen

Die Bestimmungen über Sicherheitsregelungen in Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen sollen nach Möglichkeit auch sexuelle Gewalt abdecken. Anhänge, in denen Sicherheitsregelungen oftmals näher ausgeführt sind, können einen wichtigen praktischen Ansatzpunkt für den konkreten Umgang mit dem Thema bieten.

- **In Vereinbarungen und ihre Anhänge können Formulierungen aufgenommen werden, die unter anderem Folgendes vorsehen:**
 - » **Truppenauflösung:** In Bestimmungen, die bei der Auflösung von Truppen und bewaffneten Gruppen, die an der Seite der Truppen der Parteien oder in Gebieten unter der Kontrolle der Parteien operieren, die Verantwortlichkeit der Befehlshaber vorsehen²³, können die Parteien aufgefordert werden, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sexuelle Gewalt durch ihre Untergebenen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen.

²³ Siehe das Waffenstillstandsabkommen für das Gebiet der Nuba-Berge (2002), Artikel 3.3. Dort ist zwar sexuelle Gewalt nicht ausdrücklich erwähnt, doch ist dies ein Beispiel dafür, wo eine entsprechende Formulierung eingefügt werden könnte.

- » **Truppenentflechtung²⁴:** In den Bestimmungen über Entflechtung, insbesondere den Definitionsklauseln²⁵, soll der Einsatz sexueller Gewalt als Methode oder Taktik der Kriegführung verboten werden.
- » **Abzug ausländischer Kräfte:** Wenn bei zwischenstaatlichen Konflikten Vorkehrungen für den Abzug ausländischer Kräfte getroffen werden, sollen die Befehlshaber aufgefordert werden, sexuelle Gewalthandlungen durch ihre Untergebenen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen.
- » **Freilassung von Geiseln und Gefangenenaustausch:** In diesen Abschnitten soll die rasche freiwillige Freilassung entführter, genötigter oder zwangsrekrutierter Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen ausdrücklich genannt werden.
- » **Regelungen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf entmilitarisierte Zonen und Pufferzonen:** Truppenentflechtungsbestimmungen sollen die Überwachung von Pufferzonen durch Militärbeobachter sowie den Einsatz spezieller Polizeikräfte rund um verwundbare Gemeinschaften, Kantonierungszonen und Binnenvertriebenen- und Flüchtlingslager vorsehen. Regelungen zu entmilitarisierten Zonen und Pufferzonen sollen Bestimmungen zum Verbot sexueller Gewalt und zur Gewährleistung eines besonderen Schutzes davor enthalten.

²⁴ In Situationen, in denen keine Truppenentflechtung stattfindet, soll der Einsatz sexueller Gewalt in den Definitionen der Einstellung der Feindseligkeiten ausdrücklich verboten werden (Siehe „Leitfaden für Vermittler: Umgang mit sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten während laufender Feindseligkeiten und in Waffenruhevereinbarungen.“)

²⁵ Siehe das Waffenstillstandsabkommen für das Gebiet der Nuba-Berge (2002), Artikel 3.1, die Waffenruhevereinbarung von Lusaka (1999), Anhang A, 2.1, und Artikel 5 des Friedensabkommens zwischen der Regierung Liberias, den Vereinigten Liberianern für Aussöhnung und Demokratie, der Bewegung für Demokratie in Liberia und den politischen Parteien (2003). Dort ist zwar sexuelle Gewalt nicht ausdrücklich erwähnt, doch sind diese Stellen ein Beispiel dafür, wo eine entsprechende Formulierung eingefügt werden könnte.

- » **Eingliederung ehemaliger Kombattanten in Sicherheits- und andere staatliche Institutionen:** In diesen Abschnitten soll ausdrücklich eine Überprüfung derjenigen gefordert werden, die in der Vergangenheit sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen oder eine Verbindung dazu haben.
- » **Pläne für Sicherheit und Polizeiarbeit:** Die entsprechenden Bestimmungen sollen an den Folgen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in einem Postkonfliktumfeld ansetzen und Ausbildungsmaßnahmen vorsehen, um militärische und Strafverfolgungskapazitäten zur Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten aufzubauen.

Überwachung

- Bestimmungen über Überwachung und Überwachungsmechanismen, einschließlich gemeinsamer Militärkommissionen und internationaler Stabilisierungstruppen, die bei der Entflechtung und der Verlegung von Kombattanten behilflich sein und sie überwachen sollen, sollen unter anderem Folgendes enthalten:
 - » Verifikation der Entflechtung im Hinblick darauf, dass sexuelle Gewalt nicht mehr als Konfliktmethode oder -taktik eingesetzt wird.
 - » Überwachung und Meldung von Vorfällen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, einschließlich Ermittlung der Parteien, die glaubhaften Angaben zufolge verdächtig sind, sexuelle Gewalt als Taktik einzusetzen.
 - » Vertretung von Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in den Überwachungsstrukturen, um den Zugang zu weiblichen Opfern und den Umgang mit ihnen zu ermöglichen und um zu überwachen, ob es zu sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten kommt.

Kontrolle von Waffen

Gespräche über die Einsammlung, Dokumentation, Kontrolle und Beseitigung von Kleinwaffen, leichten und schweren Waffen der Kombattanten und der Zivilbevölkerung können zur Prävention von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten beitragen. So wurden im Osten der Demokratischen Republik Kongo schätzungsweise 90 Prozent der Fälle von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten von bewaffneten Männern begangen, die von den bestehenden Waffenruhe- und Friedensvereinbarungen nicht erfasst werden. Die Einbeziehung von Frauengruppen und -netzwerken kann bei späteren Entwaffnungsprozessen helfen.

Demobilisierung und Wiedereingliederung

Unter den in den Bestimmungen aufgelisteten Kategorien von zu demobilisierenden Personen sollen entführte, genötigte oder zwangsrekrutierte Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen, insbesondere Frauen und Mädchen, ausdrücklich genannt werden. Mögliche Verzögerungen bei der Identifizierung und Auflistung solcher Gruppen sollen berücksichtigt werden. Auch der Notwendigkeit von Fristverlängerungen und der Bereitstellung der erforderlichen Dienste und Finanzmittel im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen soll in den Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus ist es wichtig, Bestimmungen über Hilfe, Gesundheitsversorgung und Beratungsdienste für Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die für das jeweilige Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Betracht kommen, zu erwägen und aufzunehmen. Personen, die eine Vergewaltigung (insbesondere wiederholte Vergewaltigungen) und sexuellen Missbrauch erlitten haben, tragen Schäden an inneren Organen und Geschlechtsorganen sowie sonstige gesundheitliche Probleme davon, die oftmals zu körperlichen und psychologischen Behinderungen führen.

Bestimmungen über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sollen auch die Notwendigkeit geschlechtersensibler Programme für Aussöhnung und öffentliche Sicherheit in Gemeinschaften berücksichtigen, die in hoher Zahl Exkombattanten aufnehmen.

Die Bestimmungen sollen eine Überprüfung vorsehen, durch die sichergestellt wird, dass diejenigen, die sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen oder eine Verbindung dazu haben, von der Aufnahme in Sicherheitsinstitutionen ausgeschlossen und vor Gericht gestellt werden. Auch Beratungs- und Rehabilitationsdienste sollen erwogen werden.

Beispiele bestehender Formulierungen

- **Das Abkommen über Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee/-bewegung des Herrn (LRA/M)** (2008) verlangt in den Demobilisierungsbestimmungen in Art. 5.4 c) den „Schutz vor sexueller Gewalt oder sexuellem Missbrauch, geeignete Dienste für Schwangere und stillende Mütter sowie die Anwesenheit ausreichenden weiblichen Personals“.
- Im **Friedensabkommen für Darfur** (2006) heißt es in Art. 26 Ziff. 278: „Die Zivilpolizei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan sowie die Polizei der Regierung Sudans und die Polizeiverbindungsoffiziere der Bewegungen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten werden gesonderte, mit Polizistinnen besetzte Polizeischalter für die Anzeige von Verbrechen an Frauen einrichten.“
- Im **Friedensabkommen für Darfur** (2006) heißt es in Art. 26 Ziff. 279: „Eine beträchtliche Zahl der Angehörigen der Polizei der Regierung Sudans, der Polizeiverbindungsoffiziere der Bewegungen und der Zivilpolizei der Mission der Afrikanischen Union in Sudan werden Frauen sein; sie werden Einheiten für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen haben, die mit Frauen und Kindern arbeiten; an allen Ermittlungen und Überwachungstätigkeiten wird mindestens eine Frau beteiligt sein.“

Prüfliste für Vermittler

- Umfassen die sicherheitsbezogenen Bestimmungen der Vereinbarung unter anderem
 - die Verantwortlichkeit der Befehlshaber für die Verurteilung, Prävention, Bekämpfung und Bestrafung von sexuellen Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Konflikten, beispielsweise bei der Auflösung, der Entflechtung und dem Abzug von Truppen?
 - die rasche freiwillige Freilassung von entführten, genötigten oder zwangsrekrutierten Personen in den Reihen von Streitkräften oder bewaffneten Gruppen?
 - das Verbot des Einsatzes sexueller Gewalt als Konfliktmethode oder -taktik?
 - eine Überwachung des Einsatzes sexueller Gewalt als Konfliktmethode oder -taktik?
- Ist in den Übergangs-Sicherheitsregelungen ein Mandat vorgesehen, sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten durch polizeiliche und militärische Maßnahmen zu bekämpfen?
- Sind Bestimmungen vorhanden, die eine Überprüfung vorsehen, um ehemalige Kombattanten, die in der Vergangenheit sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen oder eine Verbindung dazu haben, von der Aufnahme in Sicherheitsinstitutionen auszuschließen?
- Liegen Pläne für die Erarbeitung und Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen zum Aufbau von militärischen und Strafverfolgungskapazitäten zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten vor?
- Liegen Pläne für Informations- und Aufklärungskampagnen zum Inhalt der Vereinbarung, zu ihren Auswirkungen und den mit ihr verbundenen Erwartungen vor, einschließlich im Hinblick auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten?

**Teil IV.
Behandlung von
sexueller Gewalt
im Zusammenhang
mit Konflikten bei
der Abfassung von
Bestimmungen über
Gerechtigkeit und
Wiedergutmachung
nach Konflikten**

Teil IV.

Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten bei der Abfassung von Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nach Konflikten

Diese Anleitung enthält Grundsätze und Strategien, die Vermittler und ihre Teams verwenden können, um zu gewährleisten, dass Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten eingehen²⁶.

Zwar sehen immer mehr Friedensabkommen eine Reihe von Justizmechanismen vor, um Rechenschaftspflicht für in Kriegszeiten begangene Rechtsverletzungen zu gewährleisten, doch schweigen sich die meisten dieser Abkommen aus, was Fragen der Rechenschaft für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten und der Wiedergutmachung für ihre Opfer angeht²⁷. Wirksame Mechanismen

²⁶ In Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats wird Gerechtigkeit für die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gefordert und denen, die Konflikte beizulegen versuchen, die Verantwortung dafür übertragen, sicherzustellen, dass diese Frage während der Vermittlungsphase und in Friedensabkommen angegangen wird.

²⁷ Laut Forschungsarbeiten von UN-Frauen finden sich in den seit Ende des Kalten Krieges geschlossenen Abkommen nur in dem Abkommen von Sun City für die Demokratische Republik Kongo (2003) und dem Abkommen über Rechenschaft und Aussöhnung (samt Anhang) zwischen der Regierung Ugandas und der Widerstandsarmee des Herrn (2008) Formulierungen, in denen sexuelle Gewalt im Kontext von Fragen der Rechenschaftspflicht erwähnt wird. Siehe UN Women (2010), „Women’s participation in peace negotiations: connections between presence and influence“.

für Unrechtsaufarbeitung und Aussöhnung²⁸ und innerstaatliche Gerichte sind unverzichtbar, um sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten strafrechtlich zu verfolgen und für Wiedergutmachung zu sorgen.

Vermittler können helfen, den Boden für Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung zu bereiten, durch die das nationale rechtliche und institutionelle Umfeld, in dem Abkommen durchgeführt werden, gestärkt wird.

Es ist ratsam, dass Vermittler und ihre Teams bei der Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten im Zuge der Abfassung von Bestimmungen über Gerechtigkeit und Wiedergutmachung nach Konflikten in Friedensabkommen drei Schlüsselbereichen Aufmerksamkeit schenken: 1) der Rechenschaftspflicht derjenigen, die in der Vergangenheit sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten begangen oder eine Verbindung dazu haben, 2) dem Schutz und der Mitwirkung von Opfern und Zeugen beim Streben nach Gerechtigkeit und Wiedergutmachung und 3) der Wiedergutmachung für die Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten.

Grundsätze

Grundsatz 1: In Justizprozessen sollen Fragen der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten mit demselben Vorrang behandelt werden wie andere völkerrechtliche Verbrechen.

Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist ein konstitutives Element mehrerer völkerrechtlicher Verbrechen und kann ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung oder eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellen.

²⁸ Mechanismen für Unrechtsaufarbeitung sind beispielsweise Kommissionen für Wahrheit und Aussöhnung, hybride Strafgerichtshöfe sowie lokale Gebräuche und Rituale.

Grundsatz 2: Amnestien für völkerrechtliche Verbrechen sind verboten.

Die Vereinten Nationen vertreten den Standpunkt, dass die von ihnen gebilligten Friedensabkommen niemals eine Amnestie für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Verletzungen der Menschenrechte (denen sexuelle Gewalt nach dem Völkerrecht gleichkommen kann) versprechen dürfen²⁹. Dieser Standpunkt wird in Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats durch die Forderung erhärtet, dass sexuelle Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen ausgenommen werden³⁰.

Grundsatz 3: Sicherstellen, dass Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen, Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen enthalten sowie die Mitwirkung von Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen an ihrer Ausgestaltung und an der Aufsicht vorsehen.

Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen eine Kombination von Ansätzen, von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über die Wahrheitsfindung bis hin zur Wiedergutmachung und Entschädigung, umfassen. Diese Kombination von Mechanismen soll sorgfältig auf die Anforderungen des jeweiligen Kontexts abgestimmt werden und gewährleisten, dass kulturelle Fragen, beschränkte Mittel und Verjährungsfristen kein Hindernis für Gerechtigkeit, Wahrheit und eine umfassende Wiedergutmachung bei sexueller Gewalt sind.

Es gilt zu bedenken, dass Opfer, die Rechenschaft und Wiedergutmachung für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verlangen, sich oftmals mehrfachen Herausforderungen gegenüber-

²⁹ S/2004/616, Ziff. 10.

³⁰ Nach Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats sind die Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, Personen, die für sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen und sicherzustellen, dass den Opfern, insbesondere Frauen und Mädchen, gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zur Justiz gewährt wird.

sehen, darunter sozialer Ächtung, körperlichen Bedrohungen und institutionellen Schranken. Wichtig ist, dass Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung Strategien zum Schutz von Opfern und Zeugen vorsehen, wie Opfer- und Zeugenschutzprogramme, Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, unterstützende Beratung usw.

Grundsatz 4: Dafür sorgen, dass es Bestimmungen zur Wiedergutmachung gibt, auch für Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten.

Wiedergutmachung kann helfen, die Folgen des erlittenen Leids abzumildern. Für Opfer sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die nicht nur unter den körperlichen und seelischen Verletzungen infolge des Verbrechens, sondern oft zusätzlich auch unter sozialer Ächtung und den damit verbundenen Risiken der Verwundbarkeit und Mittellosigkeit leiden, ist Wiedergutmachung besonders wichtig. Wiedergutmachungsprogramme können Ressourcen gezielt zu einer ansonsten marginalisierten Bevölkerungsgruppe leiten und so zur Genesung und zur Schaffung nachhaltiger Existenzgrundlagen beitragen³¹.

Erwägungen und Herausforderungen

Zwar kodifizieren das humanitäre Völkerrecht und das Völkerstrafrecht sexuelle Gewalt in Konflikten als Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung, doch gilt es bei Verhandlungen über Gerechtigkeit und Rechenschaft für sexuelle Gewaltverbrechen, eine Reihe von Elementen zu erwägen, darunter

Mechanismen der Wahrheitsfindung: Viele Friedensabkommen sehen einen Mechanismus zur Wahrheitsfindung als ersten

³¹ Rashida Manjoo (Special rapporteur on violence against women) (2010), „Thematic report on reparations for women“.

Schritt zur Aufdeckung von Rechtsverletzungen in Kriegszeiten oder als parallele Einrichtung neben der Strafverfolgung vor. Dennoch sehen sich Opfer, die Rechenschaft für sexuelle Gewaltverbrechen fordern, mehrfachen Herausforderungen gegenüber – sozialer Ächtung, körperlichen Bedrohungen (Vergeltungsangriffen durch die Täter) und auch institutionellen Schranken –, wenn sie sich an Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung wenden wollen. Sind in dem Abkommen keine besonderen Maßnahmen zum Schutz der Würde und der Sicherheit der Opfer vorgesehen, laufen diese Gefahr, ausgegrenzt oder erneut traumatisiert zu werden.

Strafjustiz: Einige Friedensabkommen sehen zwar die Errichtung von Strafgerichtshöfen oder Strafkammern für Kriegsverbrechen vor, doch werden die meisten während des Krieges begangenen Übergriffe an das innerstaatliche Justizsystem überwiesen, in dem Prozessen der traditionellen/informellen Justiz großes Gewicht zukommt. Die meisten Abkommen stellen nicht darauf ab, wie diese Prozesse eine wirksame strafrechtliche Verfolgung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erreichen oder die Würde und die Sicherheit der Überlebenden sexueller Gewalt schützen können. Die Strafverfolgung mittels dieser Mechanismen konzentriert sich oft auf die ranghöchsten Personen, während es für die „einfachen Täter“ weiter de facto eine Amnestie gibt. Dies hat Folgen in Bezug auf die Wahrnehmung von Straflosigkeit und die Abhilfe für die Opfer.

Wiedergutmachung und Hilfe: Die vieldimensionalen Auswirkungen von Rechtsverletzungen auf die körperliche und psychologische Gesundheit der Opfer sowie die breiteren soziopolitischen und wirtschaftlichen Folgen sozialer Ächtung nach Anzeige der Straftat erfordern vielfältige Formen der Abhilfe und Rehabilitation, die in Wiedergutmachungs-, Hilfs- und Entschädigungsprogrammen berücksichtigt werden müssen.

Umsetzungsanleitung für Vermittler

Amnestiebestimmungen:

Sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten ist ein konstitutives Element mehrerer völkerrechtlicher Verbrechen und kann ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eine die Tatbestandsmerkmale des Völkermords erfüllende Handlung oder eine schwere Verletzung der Menschenrechte darstellen. Im Fahrplan zur Beendigung der Krise in Madagaskar (2011), Artikel 3.18, ist dafür vorgesorgt, dass diese völkerrechtlichen Verbrechen von der Amnestie ausgenommen sind:

Artikel 3.18: „Gewährung einer pauschalen Amnestie für alle politischen Ereignisse, die sich zwischen 2002 und 2009 zugetragen haben, mit Ausnahme von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Völkermord und anderen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Das Amnestiegesetz ist vom Übergangsparlament zu verabschieden; bevor es ratifiziert ist, darf keine Wahl stattfinden.“

Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung sollen ausdrücklich auf sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten Bezug nehmen und Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Würde der Opfer und der Zeugen vorsehen und dabei unter anderem Folgendes berücksichtigen:

- Mechanismen für die justizielle Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sollen unter anderem strafrechtliche Verantwortlichkeit, Wahrheitsfindung und Wiedergutmachung umfassen. Ein Mechanismus alleine wird möglicherweise nicht ausreichen, um sexuelle Gewalt nach einem Konflikt anzugehen.
- Ein Plan für die Unrechtsaufarbeitung soll einen Aufsichtsmechanismus vorsehen, der die wirksame Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten gewährleistet.

Dies könnte in Gestalt eines mit einem Friedensabkommen eingerichteten nationalen Menschenrechtsorgans geschehen, das Menschenrechtsverletzungen überwachen und darüber Bericht erstatten soll, sowie durch die Einleitung von Prozessen zur Unrechtsaufarbeitung. Die Einsetzung eines solchen Organs im Rahmen eines Friedensabkommens könnte zu einer harmonisierten Herangehensweise an Fälle sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten durch Maßnahmen der Unrechtsaufarbeitung führen.

- Es bedarf einer Stärkung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Strafverfolgungskapazitäten, um die angemessene Umsetzung einer Strategie zur Unrechtsaufarbeitung zu gewährleisten und künftigen Übergriffen und Straflosigkeit vorzubeugen. Angesichts der verbreiteten geschlechtsspezifischen Voreingenommenheit der nationalen Gesetzgebung und Institutionen sind Rechtsreformen für die Behandlung von sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten besonders wichtig.
- Vermittler sollen sich der Grenzen informeller Justizmechanismen bewusst sein, und Abkommen sollen helfen sicherzustellen, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit und andere formale Justizprozesse nicht umgangen werden.

Umfassende Wiedergutmachung:

Die entsprechenden Abkommen müssen unbedingt Wiedergutmachungsbestimmungen enthalten und ausreichende Finanzmittel dafür vorsehen. Beispielsweise empfahl die Kommission für Wahrheit und Aussöhnung in Sierra Leone der Regierung, Renten für bestimmte Kategorien von Empfängern, darunter vom Konflikt betroffene Frauen, einzuführen, deren Höhe sich nach den Renten für Exkombattanten und nach Demobilisierungspaketen bemisst.

Prüfliste für Vermittler

- Werden Kontakte zu allen Konfliktparteien gepflegt, um sie zusammenzubringen, ihr Wissen zu erweitern und ein gemeinsames Verständnis der Aspekte eines Friedensprozesses und des Völkerrechts auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt sicherzustellen? Sind sich die Parteien beispielsweise dessen bewusst, dass als Kriegstaktik eingesetzte sexuelle Gewalt gegen das Völkerrecht verstößt und ihre Legitimität gegenüber der internationalen Gemeinschaft beeinträchtigen kann? Wissen die Parteien, dass gegen militärische/politische Führer Anklage wegen sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erhoben wurde und dass Amnestien für völkerrechtliche Verbrechen verboten sind?
- Wurden ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Rechtssachverständige um zusätzlichen fachlichen Rat ersucht?
- Wird sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in den Bestimmungen über Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung erfasst, und wird verlangt, dass Frauen und ExpertInnen für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen in die Ausgestaltung dieser Mechanismen einbezogen werden?
- Sind Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass die Justizmechanismen den Schutz und die Mitwirkung von Zeugen und Opfern sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten erleichtern?
- Enthält das Abkommen Bestimmungen zur Wiedergutmachung?

In den Konflikten der heutigen Zeit sind es immer häufiger Zivilisten, die zwischen die Fronten geraten. Eine der verheerendsten Formen extremer Feindseligkeit gegenüber Zivilpersonen ist sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten. Womöglich machtvoller und billiger als jedes Gewehr, wird diese Art der Gewalt strategisch eingesetzt, um Bevölkerungsgruppen zu vertreiben, Reproduktion und Ethnizität zu beeinflussen, den Truppenzusammenhalt zu stärken und den Zusammenhalt von Gemeinwesen zu untergraben. Sie ist äußerst wirksam, sie erniedrigt, übt Macht aus, flößt Furcht ein, zerstört die Identität und führt zu dauerhaften Spaltungen zwischen Volksgruppen, Familien und Gemeinwesen.

Die Vereinten Nationen verlangen, dass ihre Vermittler sich mit der Frage der sexuellen Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten auseinandersetzen. Diese Leitlinien enthalten Grundsätze und Strategien für die Berücksichtigung dieses sowohl für die Friedenskonsolidierung als auch für die Sicherheit so wichtigen Themas in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen.

www.un.org/depts/dpa

www.un.org/peacemaker

Übersetzung: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen
New York, August 2012

Druck: Vereinte Nationen, New York
12-36987— September 2012